

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

24 (23.3.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 24

Karlsruhe, den 23. März

1923

Inhalt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Nr. 166. Falsche Reichsbanknoten. | Nr. 170. Dienst- und Schutzkleidung. |
| Nr. 167. Lohnrechnungswesen. | Nr. 171. Entwendung von Luftbremssteuerventilen. |
| Nr. 168. Auszahlung der Zusatzrenten und Beitragserstattungen aus Abteilung B der Arbeiterpensionskasse. | Nr. 172. Nacherhebung zu wenig erhobener Freibeträge. |
| Nr. 169. Beurlaubung von Reichsbeamten zu Parteitagungen. | Nr. 173. Ausnahmetarif 11 für Düngemittel. |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 166. Falsche Reichsbanknoten.

(Ar 11. R 1/24. M 186.)

Das Reichsbankdirektorium teilt mit, daß von den seit Oktober v. J. zur Ausgabe gelangten Reichsbanknoten zu: a) 5000 M mit dem Datum des 16. September 1922 und b) 1000 M mit dem Datum des 15. September 1922 Fälschungen im Verkehr aufgetaucht sind, die als solche an den nachstehend aufgeführten hauptsächlichsten Merkmalen unschwer zu erkennen sind:

Zu a) Papier: Gelblich getöntes Adlerpost-Briefpapier. Teile des Adlerwasserzeichens sind an Stelle des fehlenden echten Wasserzeichens (sphärische Dreiecke) in der Durchsicht bemerkbar.

Vorder- und Rückseite: Rohre unvollkommene Zeichnung der Muster, fehler Druck. Hinter den auffällig dünn gedruckten, untereinander stehenden Buchstaben R.B.D. auf der Vorderseite fehlen die Punkte. Die Rückseite ist in falscher Färbung gedruckt, und zwar erscheint das Wort „Reichsbanknote“ statt braun blau; das Wort „Fünfstausend“ und die Mitte der seitlichen Umrandung dagegen braun statt blau.

Zu b) Papier: Glatt, weich im Stoff. Das Wasserzeichen ist durch Fettauflage vorgetäuscht.

Vorderseite: Matte unruhige, durch den fetten Wasserzeichenaufdruck mehr verwischte Gesamtausführung. Die bei echten

Noten in der Mitte befindliche große helle Wertzahl 1000 mit der ornamentalen Umrahmung im Untergrundmuster fehlt.

Rückseite: Das Linienmuster des Graudruckes ist flächiger gehalten. Die kleinen dunklen, regelmäßig wiederkehrenden Kraststellen des echten Musters fehlen.

Vor Annahme dieser Nachahmungen wird gewarnt. Für die Aufdeckung von Fälschmülnerwerkstätten zahlt die Reichsbank, deren Falschgeld-Abteilung, Kurstraße 49 III, entsprechende Mitteilungen unter Zusicherung von Discretion entgegennimmt, an Personen aus dem Publikum hohe Belohnungen.

Nr. 167. Lohnrechnungswesen.

(Ar 11. R 24.)

1. Zur Vereinfachung des Lohnrechnungswesens können die Pfennigbeträge bei den Lohnbezügen der Arbeiter schon im Lohnbuch bei Vordruck 2710 in Spalte 21 und Vordruck 3381 in Spalte 59 — auf volle Mark aufgerundet werden; Übertrag des Gesamtlohnes einschließlich der Restmark vom Vormonat in die Lohnliste oder Lohnzahlungsliste in einer vollen Marksumme. Etwaige Pfennigbeträge aus den Abzügen sind mit den Restmark ins Lohnbuch des nächsten Monats zu übertragen.

2. Die Entzifferung des Gesamtlohnbetrags nach Lohngruppen am Schluß des Lohnbuchs kann entfallen.

3. Vollständige und richtige Aufstellung sowie rechtzeitige Zusendung der Aushilfslohnliste an die Heimatstelle des Arbeiters ist unerlässlich.

Nr. 168. Auszahlung der Zusatzrenten und Beitragserstattungen aus Abteilung B der Arbeiterpensionskasse.

(Ar 11. R 30.)

Mit Wirkung vom 1. April 1923 sind die Monatsbeträge der Invaliden-, Witwen- und Waisenzusatzrenten auf volle Markbeträge aufgerundet auszusahlen. Hierbei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufrundung der Waisenzusatzrenten für jede einzelne Waise für sich zu geschehen hat. B. B.: Eine Witwen- und Waisenzusatzrentenempfängerin mit 3 bezugsberechtigten Kindern, die seither an Witwenzusatzrente 15 M 15 Pf und an Waisenzusatzrente für jede Halbwaise 5 M 5 Pf = 3 x 5,05 M = 15 M 15 Pf, zusammen also 30 M 30 Pf erhielt, erhält nunmehr ab 1. April an Witwenzusatzrente 16 M und an Waisenzusatzrente 3 x 6 M = 18 M, zusammen also 34 M. Unrichtig wäre bei den Waisenzusatzrenten folgende Aufrundung: 3 x 5,05 M = 15 M 15 Pf, aufgerundet 16 M.

Die Stationskassen haben die Änderung der Zusatzrenten in den Jahresquittungen alsbald durchzuführen und die neuen Beträge ab Monat April auszusahlen und aufzurechnen.

Bei den vom Kassenvorstand ausgefertigten Anweisungen über Beitragserstattung aus Abteilung B werden mit sofortiger Wirkung die auszusahlenden Beträge auf volle Mark aufgerundet.

Nr. 169. Beurlaubung von Reichsbeamten zu Parteitagungen.

(A 2. Zb 9. Nr. M 601.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 26. Nr. 3327/23 vom 12. März 1923.

Das Reichskabinett hat durch Beschluß vom 17. Februar d. J. folgendes bestimmt:

„Anträgen von Reichsbeamten zur Beurlaubung zur Teilnahme an Tagungen der politischen Parteien, insbesondere der Parteiverbände für das Gebiet des Reichs, der Länder oder größerer Bezirke ist stattzugeben, sofern das dienstliche Interesse nicht darunter leidet. Derartige Beurlaubungen sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen.“

In vorkommenden Fällen ist entsprechend zu verfahren.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 170. Dienst- und Schutzkleidung.

(A 5. Mat 7. Nr. M 637.)

Vorgang: Verfügung Nr. 428, Amtsblatt 81/1922.

I. Laut Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 24. Nr. 1563/23 vom 28. Februar 1923, beträgt der Bekleidungszuschuß für die Pflichtmitglieder der Kleiderkasse vom 1. Januar bis Ende März 1923 jährlich 8400 M, dementsprechend erhöhen sich auch die Mitgliederbeiträge auf vierteljährlich 2100 M. Die Nachzahlung für das 4. Rechnungsvierteljahr 1922 (Januar/März 1923) mit 1380 M (2100 — 720 M seitherigem Beitrag) wird gleichzeitig mit dem Beitrag für das 1. Rechnungsvierteljahr 1923 (April/Juni 1923) erhoben.

II. Laut Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 24. Nr. 1875/23 vom 15. März 1923, tritt vom 1. April 1923 an an Stelle der seitherigen Dienstkleidungszuschüsse und der Beiträge eine Neuregelung in der Art, daß an den Kosten der fertigen Dienstkleider das Reich ein Drittel und der Bezieher zwei Drittel trägt. Zu dem Zwecke hat jedes Mitglied einen Beitrag von monatlich 12.000 M = vierteljährlich 36.000 M zu zahlen, der in seitheriger Weise durch Hebelisten der Kleiderkasse eingezogen und im Konto des Mitgliedes gutgeschrieben wird.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 171. Entwendung von Luftbremssteuerventilen.

(C 34. Vb 27. [Üwa])

In letzter Zeit wurden zahlreiche Güterwagen mit Westinghouse- oder Kunze-Knorrbremse betroffen, an denen, nach Loslösung des Deckels des Bremssteuerventils, der aus Messing hergestellte, wertvolle Hauptsteuerkolben mit Grundschieber herausgezogen und gestohlen war. Zur Verdeckung war der Verschlussdeckel nach der Tat meist wieder aufgeschraubt worden. In unserem Bezirk allein wurden innerhalb der letzten 4 Wochen 19 solche Entwendungen festgestellt.

Die Dienststellen, denen eine derartige Verabung gemeldet wird, haben unverzüglich der Diebstahlsüberwachungsstelle bei der Betriebsinspektion durch Fernsprecher und schriftlich eine Meldung zur weiteren Untersuchung zu machen und alles anzugeben, was zur Ermittlung des Täters von Wichtigkeit sein kann.

Die Reichsbahndirektion ist durch Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. Vw. 58. 7678 vom 1. Dezember 1922, ermächtigt, in jedem einzelnen Fall Belohnungen bis zu 100.000 M für die Aufdeckung derartiger Diebstähle zu bewilligen.

Die Verfügung ist allen Bediensteten des technischen und nichttechnischen Dienstes, die mit Güterwagen in Berührung kommen, mit der Aufforderung bekanntzugeben, mitzuwirken an der Ermittlung der Täter.

Nr. 172. Nacherhebung zu wenig erhobener Freibeträge.

(C 33. Vb 3.)

Den Verkehrskontrollen erwächst in letzter Zeit aus der Nichtbeachtung der Vorschriften des § 31 Ziffer 11 und 12 der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften, Teil II (Dienstamweisung Nr. 271) große und unnütze Mehrarbeit, indem der Unterschied der zu wenig erhobenen Freibeträge infolge Unterlassung der vorgeschriebenen Benachrichtigung der Versandstation sowohl durch diese als auch durch die Bestimmungsstation zur Erhebung gelangt. Gemäß Ziffer 11 hat die Bestimmungsstation bei Freibetragsendungen die von der Versandstation zu wenig erhobenen Beträge in allen Fällen in Überweisung zu verrechnen, vom Empfänger einzuziehen und die Versandstation unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch in den Fällen, in denen der Empfänger verlangt, daß der Unterschiedsbetrag vom Versender eingezogen werden soll, ist er zunächst vom Empfänger zu erheben. Zahlt der Absender den Betrag nach, so hat ihn die Bestimmungsstation unter Zurückzahlung an den Empfänger auf die Versandstation gebührenfrei zurückzurechnen.

Die Beachtung dieser Vorschriften wird erinnert.

Nr. 173. Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

(C 32. Gtb 7.)

Kalksendungen, deren Frachtbriefe in der Spalte „Inhalt“ den Zusatz „zum Düngen im Deutschen Reiche“ enthalten und deren Frachten nach Ausnahmetarif 11 berechnet sind, sollen zu Unrecht auch als Vaukall verwendet werden. Die Güterabfertigungen haben die Düngefallsendungen zu überwachen und, wenn Zweifel über die Verwendung des Kalkes zum Düngen bestehen, auf Grund des § 58 (1) E.W.D. den Nachweis der Richtigkeit der Frachtbriefangaben zu fordern. Sollte sich hierbei ergeben, daß der Ausnahmetarif 11 zu Unrecht beansprucht ist, so sind Mehrfracht und Frachtzuschlag zu erheben. Unter Bezugnahme auf diese Verfügung ist dann Vorlage zu machen, damit, falls erforderlich, der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet werden kann.